

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
- Drucksache 7/9226 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/8591 -

Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Thüringer Haushaltsgesetz 2024 -ThürHhG 2024-)

Verbesserung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Die Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses wird für die folgenden Titel geändert:

Nr.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Beschlussempfehlung in Euro	+/- in Euro	Neuer Ansatz 2024 in Euro
1	09 05	681 77	Zuschüsse an sonstige Bereiche (Abwasserabgabe)	306.000	44.000	350.000
2	09 05	883 77	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Abwasserabgabe)	1.000.000	8.000.000	9.000.000
3	09 05	887 77	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände (Abwasserabgabe)	6.286.000	3.714.000	10.000.000
4	09 05	894 01	Investitionszuschüsse für Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen	1.700.000	8.300.000	10.000.000
5	09 05	359 77	Entnahme aus der Rücklage (Abwasserabgabe)	0	5.358.500	5.358.500

Die Positionen führen in Summe zu Mehrausgaben von 20.058.000 Euro und Mehreinnahmen (Rücklagenentnahme) von 5.358.500 Euro. Die Kompensationsrechnung der erforderlichen Finanzierung aus der Allgemeinen Rücklage erfolgt im Antrag Nummer 1 "Allgemeine Rücklage" (vergleiche Drucksache 7/9272).

Begründung:

Zu Nummern 1 bis 4:

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bei den angemeldeten Vorhaben umfassen einen voraussichtlichen Investitionsumfang von rund 211 Millionen Euro und einen voraussichtlichen Fördermittelbedarf von rund 102 Millionen Euro. Die von der Landesregierung geplanten Summen dagegen sind zu niedrig angesetzt. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung stellen Daseinsfürsorge dar und müssen entsprechend finanziell abgesichert sein. Auch vor dem Hintergrund anwachsender Anschlussgrade in Thüringen bis zum Jahr 2030 und im Zusammenhang mit steigenden Baukosten ist dieser Titel aufzustocken, um die Wasserversorgung entsprechend zu stärken.

Zu Nummer 5:

Die Rücklage beträgt zum 31. Dezember 2022 5.358.568 Euro. Die Betrachtung der Ist-Zahlen der TGr. 77 per 30. September 2023 verheißen für das Jahr 2023 einen weiteren Überschuss aus der Sonderabgabe des Landes, also eine weitere Zuführung.

Es gibt keine Gründe, die Rücklage für die Zukunft aufrechtzuerhalten, wenn Bedarf - wie hier in der TGr. 77 - an einer zeitnahen Verwendung besteht. Die zeitnahe Verwendung der gesetzlich zweckgebundenen Einnahmen der Titelgruppe 77 "Durchführung des Abwasserabgabengesetzes" gemäß §§ 12 und 13 Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) ist möglich. Laut § 12 Abs. 3 ThürAbwAG ist das Aufkommen aus der Abwasserabgabe nach Abzug des Verwaltungsaufwands entsprechend der Zweckbindung des § 13 ThürAbwAG und nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans bevorzugt zu verwenden für

1. Schwerpunkte der Gewässersanierung,
2. regionale oder sektorale Gruppen von gewerblichen Unternehmen, bei denen ohne Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte erheblich nachteilige wirtschaftliche Entwicklungen eintreten würden,
3. den Bau von Pilotanlagen zur Behandlung von Abwasser,
4. den Bau von Abwasseranlagen,
5. den Bau von Anlagen zur Klärschlammabeseitigung,
6. die Qualifizierung des Betriebspersonals von Abwasserbehandlungsanlagen.

Für die Fraktion:

Cotta